



*Liebe Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter,*

*die Advents- und Weihnachtszeit soll eine Zeit des Innehaltens und der Besinnung sein. Leider lassen oftmals Termine und Entscheidungen dies nicht zu – gilt es doch die Weichen für die Zukunft frühzeitig zu stellen.*

*Die Wahlen in den Gruppen, Kreisen und Bezirken und auch bei unserem Verband werden sicherlich Veränderungen mit sich bringen und müssen optimal vorbereitet werden. Genauso wird der sportliche Höhepunkt, die Fußballweltmeisterschaft in Südafrika, im Focus bei uns stehen, ebenso wie die Entscheidungen im Amateurfußball.*

*Diese herausragenden Ereignisse werden sicherlich unser Sportlerleben beeinflussen und prägen. Dazu müssen wir unsere Kräfte und Aktivitäten einsetzen, um ihnen gerecht zu werden.*

*Die Zeit der Ruhe und der inneren Einkehr im Kreise unserer Liebsten sollte uns die nötige Kraft dazu geben. Nutzen wir also diese Zeit und freuen uns auf Weihnachten.*

*Der Verbandsschiedsrichterausschuss dankt allen, die in irgend einer Form für das Schiedsrichterwesen ihren Einsatz erbracht haben und wünscht allen Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern mit ihren Familien eine besinnliche Adventszeit, eine gesegnete Weihnacht und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2010.*

*Für den Verbandsschiedsrichterausschuss  
Rudi Stark, VSO*

Liebe Leser,

in der letzten VSA-Info in diesem Jahr wollen wir uns den Änderungen im Hallenfußball und den Modifizierungen beim Futsal, insbesondere der Schiedsrichtergestellung, widmen.

Dass es bei den Frauen vorwärts geht, zeigt die Installation von Frauenbeauftragten in den Bezirken, um dort den Nachwuchs zu finden, zu schulen und die vorhandenen Schiedsrichterinnen zu fördern.

Die Planungen für das kommende (Wahl-)Jahr laufen und die entsprechenden Lehrgänge müssen terminiert und mit den Inhalten versehen werden. Als Anhalt und Hilfe ist beispielhaft ein Tageslehrgang vom Ablauf her in dieser Ausgabe veröffentlicht.

Einiges an rechtlicher Sicherheit bringt die Verlautbarung einer Oberfinanzdirektion über die Versteuerung von Aufwandsentschädigungen.



Karl-Heinz Späth und Werner Müller, VLS



### Neuerungen im BFV-Hallenfußball

Für die kommende „In-door-Saison“ wurden die Hallenfußballbestimmungen nur einmal geändert. Eine ähnliche Regelung wie schon bei den Junioren wurde geschaffen für die Vorlage der Spielerpässe in § 5 BFV-Hallenrichtlinien.

Können Spielerpässe dem SR nicht zur Passkontrolle zu Turnierbeginn vorgelegt werden, sind die absolvierten Spiele erst dann als einzeln verloren zu werten, wenn der Pass/die Pässe nicht unmittelbar nach Spielschluss des letzten Vorrundenspiels des Tages des betroffenen Vereins vorliegt/vorliegen.

Im SR-Handbuch 4.18, Seite 12, wurde aus Redaktionsversehen der Pässeinzug bei den Junioren nicht herausgenommen. Selbstverständlich wird auch bei Hallenspielen künftig im Juniorenbereich auf den Pässeinzug verzichtet.

### Änderungen Futsal-Richtlinien BFV

Gelockert wurde das **Genehmigungsverfahren** in § 3. Die Vereine sollen mindestens 14 Tage vorher ihrem zuständigen Spielleiter und dem zuständigen Schiedsrichterorgan mit Ausschreibung, Turnier- und Zeitplan sowie einer Liste mit den teilnehmenden Vereinen anmelden. Die strengere „Muss-Bestimmung“ wurde dahingehend gelockert.

Soll gem. § 5 Abs. 6 eine **Gastspielerlaubnis**



für Futsalspiele erteilt werden, so gilt analog die Regelung der Jugendordnung.

Der **Spielball** muss nach § 7 ein Futsalball

sein. Gerade bei Spielen der G-, F-, E- und D-Junioren/-Juniorinnen ist der Futsal-Kinderball zu verwenden.

Wie schon in den Fußballregeln klargestellt, muss das Trikot der Spielkleidung gem. § 9 Ärmel haben. Kein Spieler darf außerdem Kleidungsstücke oder Ausrüstungsgegenstände tragen, die für ihn oder einen anderen Spieler gefährlich sind, einschließlich jeder Art von Schmuck (**Schmuckverbot**, was auch für SR gilt!).

In Bayern wird Futsal fast ausschließlich in Turnierform gespielt. Abweichend vom reinen Futsalturnier mit der Spieldauer (§ 10) von grundsätzlich 2 x 20 Minuten, kann die Spielzeit bei Turnieren verkürzt werden. Bei Spielen von Frauen, Herren und Senioren sollte die Spielzeit insgesamt pro Spiel nicht unter 1 x 20 Minuten, bei laufender Uhr ohne Seitenwechsel liegen. Es liegt im Ermessen des Schiedsrichters, bei Spielunterbrechungen den Zeitnehmer anzuweisen, die Zeit anzuhalten. Das automatische Anhalten der laufenden Uhr bei Unterbrechungen durch den Zeitnehmer ist weggefallen.

Wohl aus Kostengründen musste die Schiedsrichtergestellung für Futsalturniere (§ 12) überdacht und geändert werden.

Alle Futsalspiele und Futsalturniere mit der Teilnahme von Herren-, Frauen-, und Seniorenmannschaften sowie Junioren- und Juniorinnenmannschaften der Altersklasse A – bis einschließlich C-Junioren/Juniorinnen müssen von geprüften Schiedsrichtern mit Futsalausbildung geleitet werden. Alle anderen Futsalspiele und Futsalturniere sollen von geprüften Schiedsrichtern mit Futsalausbildung geleitet werden.

Bei offiziellen Einzelspielen oder offiziellen Meisterschaften des BFV (Kreis-, Bezirks- und Landesentscheide) müssen mindestens drei Schiedsrichter beim zuständigen Schiedsrichterorgan angefordert werden. Der Zeitnehmer ist in die Zahl „Drei“ nicht mit einzubeziehen, soll aber ein dem ausrichtenden Verein angehöriger amtlicher Schiedsrichter sein. Eine spezielle Futsalausbildung ist für den Zeitnehmer nicht erforderlich.



Zur Durchführung privater Turniere müssen beim zuständigen Schiedsrichterorgan mindestens zwei Schiedsrichter angefordert werden. Darüber hinaus müssen noch zwei Assistenten, die den beteiligten Vereinen angehören können, zur Verfügung gestellt werden. Ein Spiel kann von einem Schiedsrichter und einem Assistenten geleitet. Darüber hinaus ist ein Zeitnehmer abzustellen.

Der Assistent eines Futsalspiels soll die Zeichen per Fahne geben. Der Einsatz einer Pfeife ist nicht sinnvoll, da der SRA nicht ausdrücklich ein geprüfter Schiedsrichter sein muss.

Eher nur deklaratorische Bedeutung für die Gegenwart hat die letzte Bestimmung in den Futsalrichtlinien:

Für private Einzelspiele ist beim zuständigen Schiedsrichterorgan mindestens ein Schiedsrichter anfordern. Darüber hinaus muss noch ein Schiedsrichterassistent, der den beteiligten Vereinen angehören kann, zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus ist ein Zeitnehmer abzustellen.

### **Bezirksbeauftragte für Schiedsrichterinnen installiert**

Der Mädchen- und Frauenfußball boomt und wird diese Entwicklung durch den erneuten Gewinn der EM 2009 und der bevorstehenden Frauen-WM 2011 in Deutschland fortsetzen. Der VSA hat das Ziel, alle Mädchen- und Frauenspiele mit Schiedsrichterinnen zu besetzen. Aus diesen Gründen steigt der Bedarf an Schiedsrichterinnen.

Eine Maßnahme seitens des VSA war die Bitte an die BSO, eine Schiedsrichterin zu melden, die die Betreuung der Schiedsrichterinnen in ihrem Bezirk übernimmt. Das ersetzt nicht die Arbeit mit den Mädchen und Frauen in den Gruppen! Die neuen Ansprechpartnerinnen trafen sich zu einer ersten Besprechung während des Lehrwarte-Lehrgangs unter Federführung von VLS Margrit Dinkel und werden demnächst mit den einzelnen SR-Gruppen Kontakt aufnehmen und in Zukunft eng mit den BSA zusammenarbeiten.

Ansprechpartnerinnen für Schiedsrichterinnen sind im Bezirk Oberbayern Claudia Haagen, Niederbayern Kerstin Peterreins, Schwaben Manuela Schäfer, Oberpfalz Tanja Schneider, Oberfranken Margrit Dinkel, Mittelfranken Christiane Röhlin und Unterfranken Alexandra Treutlein.

Natürlich können sich nicht nur die Schiedsrichterinnen an diese Ansprechpartnerinnen wenden, sondern auch die Obleute oder die Lehrwarte der Schiedsrichtergruppen, um die Förderung abzusprechen und zu intensivieren. Auch Maßnahmen im Bezirk werden in Absprache mit den BSA /BSO unterstützt.



Im Bild von links: LLW Manfred Kranzfelder, VLS Margrit Dinkel (Ofr), Alexandra Treutlein (Ufr), Claudia Hagen (Obb), Manuela Schäfer (Schw), Kerstin Peterreins (Ndb), Manfred Naber (in Vertretung von Tanja Schneider, Opf), Christiane Röhlin (Mfr) und VSO Rudi Stark.

### **Grundsätze für die Durchführung von (Leistungs-)lehrgängen innerhalb des BFV**

#### **1. Örtliche und technische Voraussetzungen**

- a. Bei der Auswahl des Tagungsorts sollte auf das Vorhandensein eines geeigneten Raumes geachtet werden und insbesondere genügend Plätze für die Lehrgangsteilnehmer vorhanden sein, insbesondere zum Ausfüllen eines Regeltestes. Oftmals führt das Wissen über eine großzügige Sitzordnung der Geprüften zu einer intensiveren Vorbereitung auf den Lehrgang als die

Aussicht, die Fragen richtig zu beantworten, wenn der Nachbar in unmittelbarer Nähe sitzt.

- b. Sehr wichtig ist die freie Sicht auf den/die Vortragenden bzw. Leinwand. Ungeeignet sind sicherlich Räume mit Säulen, die die Sicht zum Podium beeinträchtigen oder gar verwinkelte Zimmer.
- c. In der heutigen Zeit sind technische Hilfsmittel wie Laptop und Beamer genauso Standard wie der Tageslichtprojektor und ein Flipchart. Eine geeignete Leinwand sollte nicht vergessen werden.
- d. Aber nicht für jeden Vortrag müssen Gerätschaften eingesetzt werden. Genauso gut eignen sich Kärtchen mit Themen oder Begriffen zu einem Thema. Diese Kärtchen können für einen kurzen Wortbeitrag der Lehrgangsteilnehmer verwendet werden.
- e. Es gibt verschiedene Lehrmethoden, die bei den Lehrgängen Anwendung finden können. Die Lehrmethoden, so wie sie auch bei den DFB-Lehrwarte-Lehrgängen in Ruit und Oberhaching vorgestellt wurden, eignen sich besonders für die eher kleinere Zahl der zu Schulenden und vertiefen die Regelmaterie sehr. In naher Zukunft wird jeder Lehrwart auf einer Veranstaltung mit dieser Thematik geschult.

## 2. Programmplanung und -durchführung

- a. Die meisten Leistungslehrgänge sind vor dem Beginn der neuen Saison angesetzt und sollen der Information der Lehrgangsteilnehmer und der Zukunft dienen. Das heißt in der Konsequenz, dass der Rückblick auf die abgelaufene Saison in einem gekürzten Zeitfenster ausfallen sollte.
- b. Gastreferenten können der Spielausschussvorsitzende und in Ausnahmefällen Angehörige des Sportgerichts sein. Letztere jedoch nur, wenn schiedsrichterspezifische Vorkommnisse (z. B. Gewalt gg. SR) in den Gerichten zu behandeln waren. Spitzenschiedsrichter, die mit ihren Erfahrungswerten wertvolle Tipps geben können, sind willkommene Gastreferenten.
- c. Hinweise auf die Qualifikation oder besondere Vorkommnisse werden die zentralen Themen für die Rückschau sein.

- d. Den weitaus überwiegenden Teil eines Leistungslehrgangs muss die Schulung und Vorbereitung der Schiedsrichter einnehmen. Der Regeltest ist neben eines Lauftests obligatorisch und als Überprüfung der Regelkenntnisse unerlässlich. Die Qualität der Regelfragen sollte sich nach der jeweiligen Ebene der Lehrgangsteilnehmer richten.
- e. Beispielhaft und daher nicht erschöpfend angeführt sind „Pflichtthemen“ eines Programms für einen Leistungslehrgang.
  - Hinweise des VSA für die neue Saison
  - Regeländerungen
  - Neuerungen (z. B. Richtlinien, Verbandsinternes, Rechtliches usw.)
  - Regelkunde durch Besprechen des Regeltests
  - Persönlichkeitsschulung
  - Video- oder DVD-Schulung
  - Gruppenarbeiten
  - Gastreferenten
- f. Der Umfang richtet sich selbstverständlich nach dem Zeitfenster und kann entsprechend verändert werden

### Fazit:



Die Leistungslehrgänge dienen zur „echten“ Vorbereitung der Schiedsrichter auf die beginnende Saison. Information, Weiterbildung und eigene Initiative der Lehrgangsteilnehmer müssen künftig das Maß für einen Leistungslehrgang sein und sollen die Motivation steigern. Das bloße „Absitzen“ kann keine Niveauverbesserung bewirken.

Ein Spielbesuch, z. B. bei Lehrgängen für Beobachter, ist zudem selbstverständlich. Ein Spiel kann jedoch in einen oder anderen Fall auch als praktischer Anschauungsunterricht bei mehrtägigen Lehrgängen eingebaut werden.



Beispielhaft ist ein Programm für einen „Muster-Leistungslehrgang“ für einen Tag aufgezeigt:

Uhrzeit	Ort	Thema
09.00-11.00	Sportplatz	Leistungsprüfung
11.00-11.45	Tagungsraum	Regeltest
11.45-12.30	Tagungsraum	Rückblick auf die abgelaufene Saison, Bekanntgabe des Qualifikationsergebnisses
12.30-13.15		gemeinsames Mittagessen
13.15-14.00	Tagungsraum	Regelkunde Hinweise auf die Saison, Regeländerungen
14.00-14.45	Tagungsraum	Videoschulung anhand von Szenen aus der Bayernliga und Bundesligen
14.45-15.45	Tagungsraum oder Sportplatz	Gruppenarbeit Praktische Übungen (Rollenspiele)
15.45-16.00	Tagungsraum	Ausblick, danach Abreise

### In eigener Sache:

Bei der Einführung der VSA-Info (früher der Lehrbrief) hatten wir schon die Absicht, auch Berichte über Leistungslehrgänge im Verband zu bringen. Natürlich wird der geneigte Internet-Nutzer bei diesen Beiträgen merken, dass ähnliches oder gleiches bereits im „Netz stand“.

Unsere Herausgaben sollen einerseits allen Schiedsrichtern, auch denen an der Basis, zukommen und werden zudem in andere Landesverbände verteilt und eignen sich andererseits zu einem Überblick über unsere Aktivitäten eines Jahres.

Daher bitten wir um Verständnis, wenn Leser die eine oder andere Passage bereits aus der Homepage des BFV kennen.

Natürlich sind wir bestrebt, so aktuell und schnell zu berichten wie es die Herausgabetermine ermöglichen.

### Versteuerung von Einnahmen aus der Schiedsrichter-Tätigkeit

Es ist uns ein großes Anliegen, dass diese wichtigen Informationen möglichst alle Schiedsrichter erreichen. Daher bitten wir darum, sie ergänzend in den Gruppen zu kommunizieren.

Die Oberfinanzdirektion (OFD) Karlsruhe hat mit Datum vom 18.6.2009 zur einkommen- und umsatzsteuerlichen Beurteilung von Aufwandsentschädigungen an Schiedsrichter und deren Assistenten für die Leitung von Fußballspielen in den Jugend- und Amateurklassen bis einschließlich Oberliga Stellung genommen.

Hierzu folgende Grundsätze, erarbeitet von Professor Gerhard Geckle (Fachanwalt für Steuerrecht und Vorsitzender der DFB-Kommission für öffentliches Finanzwesen und Lizenzierung):

1. Eine nichtselbstständige Tätigkeit, das heißt Arbeitnehmerstatus nach § 19 EStG ist bei den Schiedsrichtern nicht anzunehmen, da es an den üblichen Kriterien für ein Beschäftigungsverhältnis, insbesondere Weisungsgebundenheit, Urlaubsanspruch, Lohnfortzahlung etc. fehlt.
2. Es liegt auch keine selbstständige Tätigkeit nach § 18 EStG vor, zumal sich die Schiedsrichter-Tätigkeit nicht in die Katalogberufe des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG einordnen lässt.

Die Einnahmen der Schiedsrichter können auch nicht als solche aus gewerblicher Tätigkeit nach § 15 EStG angesehen werden, da es insoweit am Tatbestandsmerkmal „Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr“ fehlt. Denn die Schiedsrichter werden von ihrem jeweiligen überregionalen Fußballverband eingesetzt. Die Möglichkeit, auch für Großverbände wie UEFA/FIFA tätig zu werden, besteht nicht, zumal die Einteilung eines Schiedsrichters immer nur durch den entsprechenden Landesverband erfolgen kann.

3. Die vom Verband bzw. den Vereinen gezahlten Aufwandsentschädigungen an Schiedsrichter bzw. an deren Assistenten für die Leitung von Fußballspielen in den Amateur- und Jugendklassen bis einschließlich der Oberliga sind daher als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG zu versteuern. Da die Tätigkeit regelmäßig im Nebenberuf ausgeübt wird, kann der jeweilige Schiedsrichter bzw. der Schiedsrichter-Assistent hierfür die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG in Anspruch nehmen.



4. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Aufwandsentschädigungen von den Vereinen getragen werden. Dies erfolgt bis zur Bezirksliga durch den Heimatverein unmittelbar an den Schiedsrichter, in höheren Amateurspielklassen dann durch den Verband. Wenn die Aufwandsentschädigung vom Verein teilweise direkt im Auftrag des Verbands an die Schiedsrichter ausgezahlt wird, ist dies unbeachtlich.
5. Aus der Schiedsrichter-Tätigkeit ergeben sich keine umsatzsteuerlichen Probleme, da die Umsätze nach § 4 Nr. 26b) UStG „ehrenamtliche Tätigkeit“ von der Umsatzsteuer befreit sind. Dies gilt auch für den Fall, dass Schiedsrichter Aufwandsentschädigungen an ihre Assistenten weiterleiten, soweit hier „durchlaufende Posten“ vorliegen.

Diese Auffassung, dass dem Grunde nach bei gezahlten Aufwandsentschädigungen, etwa pauschalen Tagesgeldern oder Ähnlichem, sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG vorliegen, entspricht vollumfänglich der bisherigen steuerlichen Betrachtungsweise. Erfreulich ist, dass erstmals auch über den reinen Gesetzestext hinaus von Seiten einer OFD dokumentiert wird, dass für diese nebenberufliche Tätigkeit der seit 2007 geltende Ehrenamts-Freibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG in Höhe von 500 € jährlich dann in Anspruch genommen werden kann. Wobei es Aufgabe der Schiedsrichter und der Assistenten selbst ist, im Rahmen ihrer eigenen Einkommensteuer-Erklärung die Einnahmensituation aus den Aufwandsentschädigungen darzulegen. Zumal der Ehrenamts-Freibetrag ein höchstpersönlicher Freibetrag ist.

### Termine für Lehrgänge 2010/Sportschule

17.01.	Klausur-Tagung f. BayL-SR
12.02.-13.02.	Nachwuchs-SRinnen
13.02.-14.02.	Talent-SRinnen
19.02.-21.02.	Förderlehrgang
08.05.-09.05.	Beobachter LL, Neumarkt
18.06.-19.06.	Bayernliga LG
19.06.-20.06.	Landesliga LG 1
10.07.-11.07.	Landesliga LG 2
09.07.-11.07.	VSA FörderLG
04.09.-05.09.	Obleute
11.09.-12.09.	Lehrwarte

(Stand: 22.11.09)

Änderungen vorbehalten

### Klarstellung zum Beitrag in der VSA-Info Nr. 6/2009 über „Spielerpässe“

Stimmt das Aussehen eines Spielers nicht mit dem Passbild überein, streicht der SR das Passbild durch. Hierzu ist der Verein zu informieren, der Spieler darf an diesem Spiel teilnehmen.

Der Verein hat daneben die denkbare Möglichkeit bis nach dem Spiel einen Pass mit übereinstimmenden Passbild und Vereinsstempel vorzulegen. Kann dies erfolgen, entfällt die Information an den Verein. Wenn nicht –wie bislang bekannt- Meldung/Info an den Verein. Das wird wohl der Regelfall sein.

Für den älteren A-Junioren-Jahrgang wird der Einsatz ab Saisonbeginn (01. Juli) erlaubt auch wenn diese Junioren noch nicht 18 Jahre alt sind. Dazu muss das ärztliche Attest und das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen. Diese beiden Bescheinigungen kontrolliert der SR jedoch nicht. Der Verein haftet für den nicht korrekten Einsatz seines Spielers. Ältere B-Juniorinnen können ebenso bei den Frauen eingesetzt werden.

Jüngere A-Junioren können aber erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres eingesetzt werden. Dies kann immer erst ab 01. Januar des auf den Saisonbeginn folgenden Jahres sein.

### Zu guter Letzt – noch eine Regelfrage:



Ein Spieler hat vor dem Einlaufen ein Pflaster am Ohr. Der SR fragt den Spieler, was er darunter hat. Der Spieler meint, er hätte eine Verletzung. Das Thema ist für den SR vorerst erledigt und der Spieler darf spielen.

Sollte sich aber herausstellen, dass der Spieler doch einen Schmuck abgeklebt hat und vorher behauptete, er habe nur eine Verletzung, so ist er wegen Unsportlichkeit zu verwarren.